

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 20 erhält folgende Fassung:

'20. § 111 wird wie folgt geändert:

"Das Arbeitslosengeld beträgt 68 v. H. des um die gesetz-
lichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen,
verminderten Arbeitsentgelts (§ 112)." '

Begründung:

Die Gewährung eines niedrigeren Arbeitslosengeldes
für kinderlose Arbeitslose widerspricht dem Ver-
sicherungsprinzip, wonach beim gleichen Beitrag
gleiche Leistungen zu gewähren sind. Die Kürzung
der Leistungen für kinderlose Arbeitslose hat sich
als soziale Härte erwiesen. Die besonderen Be-
lastungen von Arbeitslosen mit Kindern müssen durch
andere sozialpolitische Regelungen aufgefangen werden.